

**Bekanntmachung Nr. 038/2023 vom 20.09.2023**

**Bekanntmachung**

**Satzung**

zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler beschlossen:

**Artikel I**

**§ 11**

**Arten der Grabstätten**

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) anonyme Grabstätten,
  - f) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung,
  - g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
  - h) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung,
  - i) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
  - j) Urnenkammern zur oderirdischen Bestattung,
  - k) Gemeinschaftsgrab „Sternenkindergrab“,
  - l) Ehrengabstätten.

**§ 15 a**

**Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung**

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung sind Grabstätten, in denen Särge beigesetzt werden können. Urnengrabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten in denen Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung;
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung;
  - c) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung;
  - d) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten Verstorbener ohne Altersbegrenzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Ruhefrist beträgt - wie bei den übrigen Gräbern - 25 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Je Grabstätte kann ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

- (4) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung werden als einstellige Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Anstelle eines Sarges können bei Urnenwahlgrabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann der Bürgermeister auf Antrag die Beisetzung von einer weiteren Urne zusätzlich gestatten.

In Urnenwahlgrabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

- (5) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnengrabstätten ist ebenerdig - und soweit vorhanden - in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eine Gedenktafel einzulassen, die eine Größe von 50 x 40 x 12 cm (BxTxH) nicht überschreiten darf.

Die bei Grabstätten für Erdbestattungen wahlweise zu errichtende Grabstele (Wahl- und Reihengrabstätten) im Kiesstreifen muss mittig und lotrecht versetzt werden. Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf jedoch die Grundmaße von 25 cm in der Breite und 15 cm in der Tiefe nicht überschreiten. Die Höhe ist bis 100 cm frei wählbar. Die Grabstele muss nach TA-Grabmale mittels eines Köcherfundamentes verankert werden und mindestens 40 cm ab Unterkante Grabplatte in das Fundament hineinragen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel bzw. der Stele eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel bzw. der Grabstele entstehen.

Bepflanzungen sind nicht zulässig, Blumenschmuck oder dergleichen sind lediglich bei den Grabstätten mit Kiesstreifen gestattet.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätten abgegolten.

## **§ 18 Gestaltungsvorschriften**

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) bis zu 0,70 m Höhe einschließlich Sockel,
  - b) auf den übrigen Reihengrabstätten bis zu 1,00 m Höhe einschließlich Sockel,
  - c) auf einstelligen Wahl- und Wahltiefgrabstätten bis zu 1,40 m Höhe einschließlich Sockel,
  - d) auf mehrstelligen Wahl- und Wahltiefgrabstätten bis zu 1,50 m Höhe einschließlich Sockel,
  - e) auf Grabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabplatten in einer einheitlichen Größe von 50 x 40 x 12 cm (BxTxH) und
  - f) auf Grabstätten mit Grabstele ohne Bepflanzung sind Grabstelen mit einer Größe von maximal 25 x 15 x 100 cm (BxTxH).
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) bis zu 1,00 m Höhe einschließlich Sockel und
  - b) bei liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung Grabplatten in einer einheitlichen Größe von 50 x 40 x 12 cm (BxTxH).
- (6) Grababdeckungen dürfen nur bis zu einem Drittel der Grabstätte bedecken. Urnengrabstätten dürfen eine Totalabdeckung erhalten.
- (7) Der Bürgermeister kann zu Abs. 2 Buchst. c) und Abs. 4 und 5 eine Ausnahme genehmigung erteilen.

## **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 037/2023) zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.08.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, in der zurzeit geltenden Fassung, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 08.09.2023  
Der Bürgermeister

*Froesch*